



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 13

Bayreuth, 24. Mai 2024

### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Windpark Pettendorfer Rangen“ Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mistelbach

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Windpark Pettendorfer Rangen“ Anstalt des öffentlichen Rechts hat eine Neufassung der Unternehmenssatzung vom 21.3.2024 beschlossen.

Der Neufassung der Unternehmenssatzung liegen die Beschlüsse der Gemeinde Mistelbach vom 7.3.2024, der Gemeinde Gesees vom 12.3.2024, der Gemeinde Hummeltal vom 6.3.2024 sowie des Verbandsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens vom 21.2.2024 zugrunde.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 50 Abs. 3 KommZG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. April 2024

Landratsamt

Froschauer

Oberregierungsrätin

### Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Windpark Pettendorfer Rangen“ Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, und aufgrund von Art. 50 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, vereinbaren die Gemeinden Gesees, Hummeltal und Mistelbach folgende Satzung:

#### § 1

##### Träger, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Gesees, Hummeltal und Mistelbach (Trägergemeinden).
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Windpark Pettendorfer Rangen gKU“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „WPR gKU“.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mistelbach.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Gesees, Hummeltal und Mistelbach.
- (5) Das Stammkapital beträgt 150.000,00 €. Auf dieses Stammkapital leistet als Einlage
  - die Gemeinde Gesees einen Betrag in Höhe von 50.000,00 €,
  - die Gemeinde Hummeltal einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € und
  - die Gemeinde Mistelbach einen Betrag in Höhe von 50.000,00 €.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung. Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere Projekte übertragen werden, die insbesondere der Erzeugung von erneuerbaren Energien dienen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommu-

nalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

#### § 3

##### Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

#### § 4

##### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame

#### Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Windpark Pettendorfer Rangen“ Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mistelbach  
Fleischhygienerecht;  
Aktualisierung des Verzeichnisses der im Landkreis Bayreuth tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Trichinenuntersuchungsstellen sowie des Verzeichnisses der im Landkreis Bayreuth bestehenden Fleischhygienebezirke

Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, sofern die Geschäftsordnung, welche vom Verwaltungsrat zu erlassen ist, nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Unternehmensträger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

## § 5

### Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die ersten Bürgermeister der Gemeinden Gesees, Hummeltal und Mistelbach. Sie gehören kraft Amtes dem Verwaltungsrat an. Die übrigen Mitglieder setzen sich aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Trägergemeinden zusammen. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine der Trägergemeinden das von ihr bestellte Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.
- (4) Die ersten Bürgermeister und ersten Bürgermeisterinnen als Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre jeweilige gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats

wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht Stellvertreter sein.

- (5) Für Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft ihres Amtes angehören, endet die Amtszeit mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamte und Beamtinnen sowie leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
  2. leitende Beamte und Beamtinnen sowie leitende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem Unternehmensträger, der sie entsandt hat, auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Unternehmensträger (§ 4 KUV).
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

## § 6

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Neuerlass oder Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
  3. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  5. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
  6. Bestellung des Abschlussprüfers;
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
  8. Rückzahlung bzw. Auszahlung von Eigenkapital an die beteiligten Gemeinden;
  9. Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
  10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
  11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
  12. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das gemeinsame Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des ge-

meinsamen Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 10.000,00 Euro (Nettobeträge);

13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 10.000,00 Euro (Nettobeträge);

14. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 5.000,00 Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;

15. Mitgliedschaft weiterer Gemeinden.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über

- die Änderung der Unternehmensaufgabe,
- die Änderung der Unternehmensatzung,
- den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt,
- die Erhöhung des Stammkapitals,
- die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger. Das Recht zur Kündigung der Trägerschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können von dem oder der Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

#### § 7

##### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftli-

che oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Hält das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so

hat es ihn unverzüglich zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 52 KommZG) herbeizuführen.

(9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

#### § 8

##### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeinsames Kommunalunternehmen Windpark Pettendorfer Rangen, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

#### § 9

##### Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der KommHV verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.

- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

#### § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Unternehmensträgern unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informations- und Einsichtsrecht durch die Prüfungsorgane der beteiligten Gemeinden besteht aufgrund Art. 91 Abs. 2 GO. Die Prüfungsberichte sind auch den Unternehmensträgern zuzuleiten.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Zerlegung der Gewerbesteuer und Aufteilung weiterer Steuern

- (1) Die vom Kommunalunternehmen zu entrichtende Gewerbesteuer wird zu
- 42,5 % auf die Gemeinde Gesees, zu
  - 42,5 % auf die Gemeinde Hummeltal und zu
  - 15,0 % auf die Gemeinde Mistelbach
- zerlegt (§ 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz).
- (2) Der vorstehende Aufteilungsschlüssel gilt auch für den Kommunalanteil von anderen Steuern, die das Kommunalunternehmen entrichtet.

#### § 13 Abwicklung bei Auflösung, Austritt, Auseinandersetzung, Vorkaufsrecht

- (1) Bei Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger im Verhältnis des als Einlage geleisteten Stammkapitals (vgl. § 1 Abs. 5) über.
- (2) Der Austritt einer Trägergemeinde kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres auf Antrag erfolgen, über den der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit entscheidet. Es bedarf jedoch der Zustimmung aller Träger (vgl. § 6 Abs. 4).
- (3) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ihm nach den in Absatz 1 geregelten Grundsätzen zu erfolgen.
- (4) Wird eine Trägergemeinde in eine Nachbargemeinde, die keine Trägergemeinde des gKU ist, als deren Stadt- oder Ortsteil eingegliedert, wird diese nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Trägergemeinde des gKU.
- (5) Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 2 oder der Eingliederung nach Abs. 4 steht den verbleibenden Trägern ein Vorkaufsrecht der freiwerdenden Anteile zu. Über die Ausübung entscheiden die Gemeinderäte der verbleibenden Trägergemeinden.

#### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind von den Unternehmensträgern in jeweils ortsüblicher Weise vorzunehmen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Windpark Pettendorfer Rangen" Anstalt des öffentlichen Rechts vom 21. März 2013 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreis Bayreuth vom 7. März 2013, S. 7-9) sowie deren Änderungen außer Kraft.

Mistelbach, 21. März 2024  
Windpark Pettendorfer Rangen gKU  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
gez. Patrick Meyer  
Verwaltungsratsvorsitzender

#### Fleischhygienerecht; Aktualisierung des Verzeichnisses der im Landkreis Bayreuth tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Trichinenuntersuchungsstellen sowie des Verzeichnisses der im Landkreis Bayreuth bestehenden Fleischhygienebezirke

Aufgrund des Ausscheidens des aml. Tierarztes Schneider-Popovic und der Einstellung von Herrn Ustevic sowie Herrn Dr. Gaull ist es erforderlich, die letztmals 2023 angepassten o. g. Verzeichnisse zu aktualisieren.

Bayreuth, 3. Mai 2024  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

#### 1. Verzeichnis der im Landkreis Bayreuth tätigen amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen, der amtlichen Fachassistenten sowie der Trichinenuntersuchungsstellen -Stand 01.05.2024-

Für den Vollzug des Fleischhygienerechts beschäftigt der Landkreis Bayreuth folgende amtliche Tierärzte und Tierärztinnen sowie amtliche Fachassistenten

### Amtliche Tierärzte

Dr. Florian Gaull	Am Hohen Weg 18	95473 Creußen	0172/8040482
Herbert Grenzmann	Am Buchberg 12	91344 Waischenfeld	09202/1333
Dr. Peter Groß	Heerstr. 17	95463 Bindlach	09208/57241
Dr. Herbert Großmann	Am Weiherer Weg 5	96142 Hollfeld	09274/295
Dr. Andrea Hellauer	Allersdorf 45	95463 Bindlach	0179/6220063
Dr. Andrea Sander	Heroldsberg 1	91344 Waischenfeld	09202/95112
Dr. Johannes Schön	Am Bärenstein 8	91327 Gößweinstein	09242/92392
Igor Ustevic	Falterstr. 14	91287 Plech	09244/92426
Dr. Rita Wolf	Bühler Äcker 22	95473 Creußen	09270/9870

### Amtliche Fachassistenten

Gerhard Düngfelder	Truppach 19	95490 Mistelgau	09206/630
--------------------	-------------	-----------------	-----------

### Trichinenuntersuchungsstellen (TUS)

TUS	Name			
Bayreuth	Städt. Veterinäramt Bayreuth Fleischhygienestelle	Drossenfelder Str. 7	95445 Bayreuth	0173/9614978
Plech	Amtlicher Tierarzt Igor Ustevic	Falterstr. 14	91287 Plech	09244/92426

## 2. Verzeichnis der im Landkreis Bayreuth bestehenden Fleischhygienebezirke -Stand 01.05.2024-

Im Landkreis Bayreuth sind zur Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen folgende Fleischhygienebezirke gebildet und den in Kopfspalten 2 bzw. 3, ggf. 5 genannten amtlichen Tierärzten und Tierärztinnen bzw. dessen/deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen übertragen.

Soweit sich aus der folgenden Übersicht nichts anderes ergibt, wird die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Probenahme zur Trichinenuntersuchung sowie ggf. der Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen von den amtlichen Tierärzten/Tierärztinnen wahrgenommen. Sofern die amtlichen Fachassistenten hierfür zuständig sind, ist dies in der Kopfspalte 4 besonders vermerkt; ihr Aufgabenbereich beschränkt sich auf die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen sowie der Fleischuntersuchung bei zugelassenen Schlachtbetrieben (gewerbliche Schlachtungen) einschließlich der Trichinenuntersuchung, ggf. der Probenahme zur Trichinenuntersuchung.

Der amtliche Fachassistent Düngfelder wird beauftragt, die Probenahme zur Trichinenuntersuchung mittels Verdauungsmethode bei Haus- und Wildschweinen vorzunehmen, wenn der zuständige amtliche Tierarzt/die zuständige amtliche Tierärztin zur zeitgerechten Probenahme aufgrund anderer Umstände verhindert ist. Die Durchführung der sonstigen amtlichen Aufgaben bleiben dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin vorbehalten.

Die Durchführung der amtlichen Trichinenuntersuchung bei geschlachteten oder erlegten untersuchungspflichtigen Tieren erfolgt ausschließlich in der akkreditierten Trichinenuntersuchungsstelle Plech (zuständig für die Fleischhygienebezirke Betzenstein, Plech, Pottenstein) bzw. Bayreuth (zuständig für die weiteren Fleischhygienebezirke im Landkreis Bayreuth). Die Zuordnung der zuständigen Trichinenuntersuchungsstelle (TUS) zum jeweiligen Fleischhygienebezirks ist der Angabe in Kopfspalte 5 zu entnehmen.

1	2	3	4	5
Fleischhygienebezirk Gemeindeteile -Gebiet-	Amtlicher Tierarzt/ Tierärztin	Stellvertreter/ Stellvertreterin	Amtlicher Fachassistent	Bemerkungen
Ahorntal -Gesamtgemeinde-	Herbert Grenzmann	Dr. Johannes Schön		TUS Bayreuth
Aufseß -Gesamtgemeinde-	Dr. Herbert Großmann	Herbert Grenzmann		TUS Bayreuth
Bad Berneck -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Hellauer		TUS Bayreuth
Betzenstein -Gesamtgemeinde-	Igor Ustevic	Dr. Johannes Schön		TUS Plech
Bindlach -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Hellauer		TUS Bayreuth

<b>Fleischhygienebezirk Gemeindeteile -Gebiet-</b>	<b>Amtlicher Tierarzt/ Tierärztin</b>	<b>Stellvertreter/ Stellvertreterin</b>	<b>Amtlicher Fachassistent</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Bischofsgrün</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Hellauer		TUS Bayreuth
<b>Creußen</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Rita Wolf	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Eckersdorf</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Etmannsberg</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Florian Gaull		TUS Bayreuth
<b>Fichtelberg</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
<b>Gefrees</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Hellauer		TUS Bayreuth
<b>Gesees</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Glashütten</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander	Gerhard Düngfelder	TUS Bayreuth
<b>Goldkronach</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Hellauer		TUS Bayreuth
<b>Haag</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Hellauer		TUS Bayreuth
<b>Heinersreuth</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Hollfeld</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Herbert Großmann	Herbert Grenzmann		TUS Bayreuth
<b>Hummeltal</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Kirchenpingarten</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Florian Gaull		TUS Bayreuth
<b>Mehlmeisel</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
<b>Mistelbach</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Mistelgau</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Peter Groß	Dr. Andrea Sander	Gerhard Düngfelder	TUS Bayreuth
<b>Pegnitz</b> -Teilbezirk I: Pegnitz Stadt -Teilbezirk II: Gesamtgemeinde ohne Teilbezirk I -Teilbezirk III: angrenzende gemeindefreie Gebiete	Dr. Rita Wolf  Dr. Andrea Sander  Igor Ustevic	Dr. Andrea Sander  Dr. Rita Wolf  Dr. Johannes Schön		TUS Bayreuth  TUS Bayreuth  TUS Plech
<b>Plankenfels</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Herbert Großmann	Herbert Grenzmann		TUS Bayreuth
<b>Plech</b> -Gesamtgemeinde-	Igor Ustevic	Dr. Johannes Schön		TUS Plech
<b>Pottenstein</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Johannes Schön	Herbert Grenzmann		TUS Plech
<b>Prebitz</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Rita Wolf	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Schnabelwaid</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Rita Wolf	Dr. Andrea Sander		TUS Bayreuth
<b>Seybothenreuth</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Florian Gaull		TUS Bayreuth

<b>Fleischhygienebezirk Gemeindeteile -Gebiet-</b>	<b>Amtlicher Tierarzt/ Tierärztin</b>	<b>Stellvertreter/ Stellvertreterin</b>	<b>Amtlicher Fachassistent</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Speichersdorf</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Florian Gaull		TUS Bayreuth
<b>Waischenfeld</b> -Teilbezirk I: Gesamtgemeinde ohne Teilbezirk II -Teilbezirk II: Ortsteile Eichenbirkg, Köttweinsdorf, Rabeneck, Schönhof	Herbert Grenzmann  Herbert Grenzmann	Dr. Herbert Großmann  Dr. Johannes Schön		TUS Bayreuth
<b>Warmensteinach</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth
<b>Weidenberg</b> -Gesamtgemeinde-	Dr. Andrea Hellauer	Dr. Peter Groß		TUS Bayreuth